Nichtvorlage der Gemeinschaftslizenz

Wer zahlt?

Fahrer sollten im Rahmen von Schulungen auf die Vorlageverpflichtung ausdrücklich hingewiesen werden

Legt der Fahrer die im Lkw befindliche Gemeinschaftslizenz dem Exekutivorgan nicht vor, ist dies keine Übertretung durch den Unternehmer. Dies wurde jetzt auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Die gewerbsmässige Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen von Orten außerhalb des Bundesgebietes in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch oder vom Bundesgebiet ins Ausland ist Konzessionsinhabern (gem. § 2 GütbefG) und ausländischen Unternehmern, die nach den dort geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt und Inhaber einer Gemeinschaftslizenz bzw. einer CEMT-Genehmigung sind, gestattet (vgl. § 7 GütbefG).
Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Nachweise über die Berechtigungen zur grenzüberschreitenden Güterbeförderung bei jeder Fahrt vollständig ausgefüllt (und erforderlichenfalls entwertet) mitgeführt werden. Der Lenker hat diese Nachweise während der gesamten Fahrt vollständig ausgefüllt (und erforderlichenfalls entwertet) im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen dem Exekutivorgan auszuhändigen.

>> Praxistipps

- Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass die Nachweise für die Berechtigung zur Güterbeförderung im Fahrzeug mitgeführt werden.
  Die Übergabe dieser Nachweise sollte durch den Lenker gegengezeichnet bzw. bestätigt werden.
- Dadurch können Sie im Falle eines gegen Sie eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens ausreichend nachweisen, dass Sie Ihrer Verpflichtung als Unternehmer nachgekommen sind.
- Der Fahrer sollte im Rahmen von Schulungen auf diese Vorlageverpflichtung (gegenüber der Polizei) ausdrücklich hingewiesen werden.
- In der Praxis hat sich herausgestellt, dass oftmals Sprachprobleme bzw. Verständigungsschwierigkeiten und auch ein unsorgfältiger Umgang der Fahrer mit ausgehändigten Papieren, Ursache für derartige Verwaltungsstrafverfahren sein kann.
- Bereiten Sie eine entsprechende Dokumentenmappe mit einer Checkliste für den Fahrer vor.

Geldstrafe

Wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die erforderliche Gemeinschaftslizenz oder Fahrerbescheinigung vollständig ausgefüllt mitgeführt wird, ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.267,- Euro zu bestrafen. Wenn der Lenker hingegen die mitgeführte Berechtigung dem Aufsichtsorgan nicht auf Verlangen aushändigt, ist dieser mit einer Geldstrafe bis zu 726,- Euro zu bestrafen.

Die beiden Geschäftsführer Dr.Traxler (li.) und Dr.Graff (re.) vom Versicherungsbüro Dr. Fiala bieten Ihnen kompetente Beratung und bedarfsgerechte Versicherungslösungen

Der Spezialist für Speditions- und Frachtführerhaftungs-Versicherungen

Fiala

Fiala Versicherungsbüro · Strohgasse 45/3 · A-1037 Wien
Telefon +43-1-533 68 17 · Telefax +43-1-533 68 62 22
office@fiala.at · www.fiala.at

Konkreter Anlassfall
In einem konkreten Anlassfall wurde über einen Transportunternehmer eine Geldstrafe in Höhe von 1.453,- Euro verhängt, da der Fahrer dem Aufsichtsorgan die Gemeinschaftslizenz nicht vorgelegt hat.

Im behördlichen Verfahren vertrat die Strafbehörde die Auffassung, dass zwar nicht festgestellt werden konnte, ob die Gemeinschaftslizenz tatsächlich mitgeführt wurde. Dies sei aber für die Behörde belanglos gewesen, da der Lenker die Gemeinschaftslizenz auf Verlangen der Polizei schlussendlich nicht vorzeigen konnte. Ob die Gemeinschaftslizenz im Lkw gewesen wäre, würde – nach Ansicht der unrichtigen Rechtsauffassung der Behörde – keine Rolle spielen.
Der Verwaltungsgerichtshof hat die diesbezügliche behördliche Rechtsansicht als verfehlt eingestuft. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) muss die Behörde von sich aus Feststellungen darüber treffen, ob die Gemeinschaftslizenz im Fahrzeug mitgeführt wurde oder nicht. Fehlen derartige Feststellungen, ist eine Bestrafung rechtswidrig. Die Beweislast liegt in derartigen Fällen bei der Behörde; dies unabhängig davon, ob der Fahrer die Gemeinschaftslizenz nun vorgelegt hat oder nicht. Wird eine Gemeinschaftslizenz (vollständig ausgefüllt und erforderlichenfalls entwertet) im Fahrzeug mitgeführt, der Polizei auf Verlangen aber nicht ausgehändigt, ist dies eine Übertretung, die einzig und allein der Lenker, nicht aber der Unternehmer zu verantworten hat. Die Vorlageverpflichtung gegenüber der Polizei richtet sich ausschließlich an den Lenker und nicht an den Unternehmer.
Im konkreten Fall musste daher die über den Unternehmer verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.453,- Euro – wegen Rechtswidrigkeit – aufgehoben werden. Details entnehmen Sie bitte der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Mai 2010, 2008/03/0056.

Dr. Dominik Schärmer ■

>> Zum Autor

Rechtsanwalt
Dr. Dominik Schärmer
Transportrecht

Ungargasse 4/11,
1030 Wien
T +43 (0)1 310 02 46
F +43 (0)1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.schaermer.com

Dr. Dominik Schärmer
RECHTSANWALT

CITROËN
CRÉATIVE TECHNOLOGIE